

Risikobasierte Ermittlung von Probenahmen und Untersuchungen

Hersteller-, Importeur- und Großhändlerprinzip

Gemäß § 6 Abs. 1 AVV RÜb ist die Entnahme amtlicher Proben unbeschadet der lebensmittelrechtlichen Verantwortlichkeit aller Inverkehrbringer, vorrangig beim Hersteller oder Importeur durchzuführen. Um möglichst effiziente Aussagen über Produktchargen treffen zu können, bietet es sich an, Chargen auf der Herstellungs- bzw. Einfuhr- oder Verarbeitungsebene zu untersuchen. Probenahmen auf der Handelsstufe beschränken sich grundsätzlich auf die Prüfung, ob sich durch Transport, Lagerung, Verarbeitung und weiteres Inverkehrbringen Risiken ergeben.

Zur Umsetzung der Ziele des Verbraucherschutzes werden folgende Kontrollprogramme bundesweit durchgeführt und jährlich festgelegt:

- nach Art. 53 VO (EG) 882 /2004 Koordinierte Kontrollprogramme der EU
- nach AVV RÜb § 11 Bundesüberwachungsprogramme (BÜp)
- nach AVV Lebensmittel-Monitoring
- Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP)
- Rahmenkonzepte der Länder: Landesüberwachungsprogramme, Untersuchungsschwerpunkte
- festgelegt durch Überwachungspflichten und jährliche Meldepflichten, die in VO oder Erlassen geregelt sind, z.B. Rückstände, Bestrahlung, Nitrat, Sudanfarbstoffe, GVO

Das Risiko eines Produktes hinsichtlich einer chemischen, mikrobiologischen oder physikalischen Gefahr wird bestimmt durch:

- das Ausmaß der Auswirkung bei Eintritt der Gefahr (Schwere der Erkrankung),
- die Häufigkeit des Vorkommens der Gefahr: diese kann aus der Anzahl gesundheitsrelevanter Beanstandungen oder entsprechender Ergebnisse aus Untersuchungsprogrammen pro definierter Anzahl untersuchter Proben abgeleitet werden
- sowie den bestimmungsgemäßen Verzehr bei besonders empfindlichen Verbrauchergruppen.

Aus diesen Kenngrößen ergibt sich ein Ranking der Risikostufen für die Produktarten oder Produktgruppen. Es dient den Ländern als Grundlage für die Ausarbeitung der Überwachungs- und Probenplanungen und kann erforderlichenfalls durch die Berücksichtigung weiterer Risikofaktoren und Erkenntnisse länderspezifisch modifiziert werden.

Die Festlegung, auf welcher Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe eine Probe zu entnehmen ist, ist im Probenahmekonzept festzulegen. Sie bestimmt sich durch die zu untersuchende Lebensmittelgruppe, dem spezifischen Risiko und dem Untersuchungsziel. Dabei ist länderübergreifend das Hersteller-, Importeur- und Großhändlerprinzip anzuwenden.